

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, 31. Mai 2004

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht	
I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Diakonie Gütersloh e.V.	117
II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsregelungen in dem Diakonischen Werk Bethanien e.V. Solingen – Auf der Höhe und der Krankenhaus Bethanien gGmbH in Solingen	118
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	119
Arbeitsrechtliche Kommission, Schiedskommission	120
1. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	120
Satzung der Stiftung zur Förderung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf	127
Satzung der Stiftung „Gemeindestiftung Koinonia, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt“	129
Widerruf des Ruhens der Stiftungsaufsicht	131
Anerkennung von Wiedereintrittsstellen	131
Antragsformular für die Aufnahmen und Wiederaufnahmen in Wiedereintrittsstellen	131
Urkunde über die Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte	133
Urkunde über die Errichtung einer 10. Kreis Pfarrstelle im Kirchenkreis Arnsberg	133
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen	133
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln	133
Aufbauausbildung 2004, Grundkurs (Phase I)	134
Bestandene Prüfungen	134
Persönliche und andere Nachrichten	134
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit	134
Bestätigung	135
Berufungen	135
Entlassungen	135
Todesfälle	135
Freie Pfarrstellen	135
Ernennungen	135
Kirchenmusikalische Prüfungen	136
Neu erschienene Bücher und Schriften	136
Jans/Happe/Saubier/Maas: Kinder- und Jugendhilferecht, 2003 (<i>Dr. Kupke</i>)	136
May, Georg: Schriften zum Kirchenrecht, 2003 (<i>Dr. Conring</i>)	136
Herbst, Michael: Der Mensch und sein Tod, 2001 (<i>Hirschberg</i>)	137
Krause, Friedrich: Begegnungsfeld Visitation, 2003 (<i>Wentzek</i>)	137
von Heyl, Andreas: Zwischen burnout und spiritueller Erneuerung, 2003 (<i>Wentzek</i>)	138

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 05. 2004
Az.: 17172/04/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Diakonie Gütersloh e. V.

Vom 23. April 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für

die Angestellten des Diakonie Gütersloh e. V. in Gütersloh – mit Ausnahme der Auszubildenden, für welche die Ordnung zur Regelung der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) Anwendung findet, sowie der Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege-Ausbildung – durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. die Zuwendung für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Dezember 2004 in Höhe von 25 v. H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 ergebenden Beträge gezahlt wird, sowie
2. in dem Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2005 die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis.

Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit endet, sind von der Erhöhung der Arbeitszeit auszunehmen.

(2) Mit dem Vorstand, für welchen die Dienstvereinbarung keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen vorsieht.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation des Diakonie Gütersloh e. V. dargelegt wird. Der Mitarbeitervertretung ist Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Im Wirtschaftsausschuss wird laufend über die Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten. Der Vorstand wird den Wirtschaftsausschuss in regelmäßigen, monatlichen Abständen über den Stand der Umsetzung des Sanierungskonzeptes und die Entwicklung der Einnahmensituation des Vereins informieren.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum vorübergehenden anteiligen Verzicht auf die Zuwendung und die vorübergehende Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) bis zum 31. Dezember 2004 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen

Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab; darüber hinaus in 2005 nur betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen, soweit für einen oder mehrere Leistungsbereiche des Diakonie Gütersloh e. V. die öffentliche Förderung wegfällt oder maßgeblich gekürzt wird; die Kündigungen bleiben in der Größenordnung auf den Umfang der wegfallenden Förderung beschränkt,

- b) etwaige Mehrerlöse, welche der Diakonie Gütersloh e. V. erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze oder zwingender Investitionen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2005 auszahlend,
- c) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet angestellten Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, die anteilige Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet; Entsprechendes gilt für diejenigen, die in 2005 ggf. wegen der Minderung der Förderung entlassen werden.

Ob Mehrerlöse nach Nr. 2 Buchstabe b vorhanden und in welchem Umfang sie ggf. auszahlend sind, wird gemeinsam in dem von Vorstand und Mitarbeitervertretung gebildeten Wirtschaftsausschuss unter Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers festgestellt.

§ 3

Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Iserlohn, 23. April 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

II.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsregelungen in dem Diakonischen Werk Bethanien e.V. Solingen – Auf der Höhe und der Krankenhaus Bethanien gGmbH in Solingen

Vom 23. April 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Diakonischen Werkes Bethanien e.V. Solingen – Auf der

Höhe und der Krankenhaus Bethanien gGmbH in Solingen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. für das Jahr 2004 kein Urlaubsgeld gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 und
2. für das Jahr 2005 11 v. H. der Zuwendung gemäß den jeweils gültigen Ordnungen für die Zuwendung nicht gezahlt wird.

(2) Von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Auszubildenden, die Schüler und Schülerinnen des Altenpflegefachseminars des Diakonisches Werk Bethanien e.V. sowie die Ärzte und Ärztinnen im Praktikum auszunehmen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass der Gesamtmitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation des Vereins und der gGmbH dargelegt wird. Der Gesamtmitarbeitervertretung ist Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Dienststellenleitung hat die Gesamtmitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation des Vereins und der gGmbH zu informieren.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum vorübergehenden Verzicht auf das Urlaubsgeld und den anteiligen Verzicht auf die Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab,
 - b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet angestellten Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, das Urlaubsgeld und den nicht gezahlten Teil der Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung bzw. Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis anbietet.

§ 3

Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Iserlohn, 23. April 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

III.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 23. April 2004

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 2.41

– Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe –

Die Berufsgruppe 2.41 wird wie folgt geändert:

Anmerkung 12 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagogin oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungsverordnung der Ev. Kirche im Rheinland.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In SR 2 I1 Nr. 3 werden in der Überschrift die Zahl „34“ und im Text die Passage „34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2“ gestrichen.

§ 3

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz 2 zu § 30 wird die Angabe „einer Freistellung nach § 15 a“ gestrichen.
2. In der Protokollnotiz zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 wird Buchstabe a gestrichen; die Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

§ 4

Änderung der Ordnung über das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2003 und der Praktikantenordnung

1. Die Ordnung über das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2003 (ÄiPEntGO 2003) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum einen

monatlichen Verheiratetenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 2, 5, 7 und 9 BAT-KF entsprechend gilt.“

2. Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5, 7 und 9 BAT-KF entsprechend.“

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 3 am 1. Januar 2005 und § 2 und § 4 am 1. Januar 2003 in Kraft.

Iserlohn, 23. April 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

Arbeitsrechtliche Kommission, Schiedskommission

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 04. 2004
Az.: 15393/04/A 07-02/01

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2004 als Nachfolgerin für Frau Pfarrerin Elke Hadler, Dortmund, **Frau Superintendentin Annette Muhr-Nelson, Unna**, in die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) entsandt.

Die Übersicht über die Zusammensetzung der ARK-RWL (**Ziffer 1011 – Das Recht in der EKvW**) für die Amtszeit vom 1. Juli 2002 bis 31. Dezember 2006 ist daher redaktionell zu überarbeiten und im KABL zu veröffentlichen. Daneben sind weitere Änderungen erforderlich geworden.

I.

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

- A. Vom Verband der kirchlichen Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe entsandte Mitglieder:

Mitglieder:	Stellvertreter:
2.	(neu) Posthaus, Michael Personalleiter Köln

II.

Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

- B. Von der Ev. Kirche von Westfalen entsandte Mitglieder:

Mitglieder:	Stellvertreter:
12.	(neu) Muhr-Nelson, Annette Superintendentin Unna

III.

Zusammensetzung der Fachgruppe I

Mitglieder: **Stellvertreter:**

1. (neu) Muhr-Nelson,
Annette
7. (neu) Posthaus, Michael

1. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 05. 2004
Az.: 16523/04/B 15-09/04

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 1. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland- Westfalen

Vom 28. November 2003

§ 1

1. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- Die Angabe „§ 5 Schiedsausschuss“ wird gestrichen.
 - Die §§ 6–10 werden §§ 5–9.
 - In der Überschrift zu § 5 (neu) werden die Worte „und des Schiedsausschusses“ gestrichen.
 - § 10 erhält die Bezeichnung „offen“.
 - Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„Gruppenüberleitung und Kassenwechsel des Arbeitgebers“.
 - Es wird die Angabe „§ 52 a Verjährung“ neu aufgenommen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „die Aufgabe“ gestrichen und durch die Worte „den Zweck“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse nicht im Wettbewerb zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Vorstand

(1) 1Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. 2Der Vorstand besteht jedoch aus mindestens zwei hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern. 3Sie sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen. 4Die Vorstandsmitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gewählt. 5Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. 6Wiederwahl ist zulässig.

(2) 1Der Vorstand leitet die Kasse gemeinschaftlich nach Maßgabe der Satzung. 2Näheres regelt die Geschäftsordnung; sie bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(3) 1Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. 2Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. 3In Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes kann die Kasse durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden. 4Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche des laufenden Geschäftsbetriebes Mitarbeitende als Bevollmächtigte bestellen. 5Näheres regelt die Geschäftsordnung. 6Bei Rechtsgeschäften zwischen der Kasse und den Vorstandsmitgliedern wird die Kasse durch die Vorsitzenden der Verwaltungsräte vertreten.

(4) 1Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf. 2Er entscheidet über den Beitritt neuer Beteiligter; er schließt die Beteiligungsvereinbarung ab.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „16“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von den Mitgliedern sollen mindestens zwei dem Kreis der Versicherten angehören.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „drei Mitglieder“ durch die Worte „ein Mitglied“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichen.

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a; vor dem Wort „Wahl“ werden die Worte „Festlegung der Anzahl,“ vorangestellt; das Wort „hauptamtlichen“ wird gestrichen; in der Klammer wird die Zahl „4“ gestrichen und durch die Zahl „1“ ersetzt.

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

ee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

ff) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.

gg) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f.

hh) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g und erhält folgende Fassung: „Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand“.

ii) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe h; die Worte „vom Vorstand aufgestellten“ werden gestrichen.

jj) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe i.

kk) Buchstabe k wird Buchstabe j und erhält die folgende Fassung: „Entscheidungen über Widersprüche nach § 46 b“.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „viermal“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. 3Diese Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

g) Der Absatz 7 erhält folgende neue Fassung :

„Ist ein Verwaltungsratsmitglied an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, darf es bei der Verhandlung und Beschlussfas-

sung nicht anwesend sein. „Es ist auf sein Verlangen vorher zu hören.“

- h) Der Absatz 8 wird gestrichen.
5. § 5 wird gestrichen.
6. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und des Schiedsausschusses“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Komma vor dem Wort „des“ wird gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Die Worte „und des Schiedsausschusses“ werden gestrichen.
- cc) In Buchstabe b wird der Schrägstrich vor dem Wort „eines“ gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder im Schiedsausschuss“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Worte „im Verwaltungsrat“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „ehrenamtlichen“ sowie „des Vorstandes und“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „hauptamtlichen“ gestrichen.
- cc) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Vorstand und der“ gestrichen; das Wort „entscheiden“ wird durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Kasse und des Schiedsausschusses“ durch die Worte „Mitglieder des Verwaltungsrates“ ersetzt.
7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert.
In Absatz 3 werden die Worte „dem Verwaltungsrat der Kasse“ gestrichen und die Worte „dem Verwaltungsrat“ hinter den Worten „ermitteln und“ eingefügt.
8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Satzungsänderungen sind von den Kirchenleitungen zu genehmigen.“
9. Der bisherige § 9 wird § 8.
10. Der bisherige § 10 wird § 9.
11. § 10 wird als Paragrafenbezeichnung beibehalten.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird dem Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:
„; in dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob nur eine Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung gewünscht wird“
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c werden die Worte „Pflichtversicherung den Nachweis der Kasse
- aa) über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Arbeitgeber und Beschäftigten und das zusatzversorgungspflichtige Entgelt;
- bb) über die im Rahmen der Entgeltumwandlung bezahlten Beiträge;
- cc) über die freiwilligen Beiträge sowie den Stand der sich daraus ergebenden Anwartschaften und das zusatzversorgungspflichtige Entgelt“
durch die Worte „Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.
13. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Versicherungsnehmer“ durch das Wort „Versicherungsnehmer/in“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe l wird anstelle des Punktzeichens das Wort „ , oder “ angefügt und folgender Buchstabe m aufgenommen:
„m) in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eingestellt werden, bisher nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren und auf ihren Antrag vom Beteiligten von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind, weil sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 32 Abs. 1 nicht erfüllen können, oder “
Es wird folgender Buchstabe n aufgenommen:
„n) bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Beteiligung zur Durchführung der Entgeltumwandlung auf den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung beschränkt ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Die Satznummer in Satz 3 wird gestrichen. In dem verbleibenden Satz werden hinter dem Wort „wird“ die Worte „in den Fällen von Absatz 1 Buchst. m“ eingefügt.
15. In § 20 wird der bisherige Text zu Absatz 1 und folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„(2) Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist. Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der bisherige Text Satz 1 und es wird folgender Satz 2 eingefügt „2 Sie endet ferner, wenn die/der Versicherte, die/der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „beginnt“ das Wort „frühestens“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird der bisherige Text Satz 1; es werden die Worte „mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten“ gestrichen und es werden folgende neue Sätze 2 und 3 aufgenommen: „2 Ausgeschlossene Leistungen können wieder eingeschlossen werden. 3 Risikoänderungen können nur auf schriftlichen Antrag mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden; die Vertragsänderungen werden frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Text Satz 1 und es werden die Worte „; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist“ gestrichen. Es wird folgender Satz 2 aufgenommen: „2 Sie wird jedoch automatisch beitragsfrei gestellt, wenn die/der Versicherungsnehmer/in mit mehr als einem Beitrag im Rückstand ist.“

Die Absatzbezeichnung wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden im Satz 1 hinter dem Wort „Versicherungsnehmer/in“ die Worte „zum Ende der Beschäftigung oder“ eingefügt; ferner werden die Satznummer 1, der 2. Halbsatz von Satz 1 sowie der Satz 2 gestrichen.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird zu Absatz 1, die Satznummer wird gestrichen und hinter dem Wort „Versicherungsfalles“ werden die Worte „in der freiwilligen Versicherung“ eingefügt. Ferner werden die Worte „Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers“ durch die Worte „des Versicherten“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

b) Ferner wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung endet die freiwillige Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. 2 Ist die freiwillige Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.“

21. In § 27 werden im Absatz 1 Satz 1 Buchst. b hinter den Worten „Pflichtversicherung und“ die Worte „Anwartschaften aus“ eingefügt. Ferner werden in dem Satz hinter dem Wort „Versorgungspunkten“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.

22. In § 28 Abs. 1 wird in Satz 4 das Wort „weiteren“ gestrichen, das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „; dabei ist der finanzielle Ausgleich der von der Kasse übernommenen Anwartschaften sicherzustellen“.

23. § 29 erhält folgende Fassung:

**„§ 29
Gruppenüberleitung und Kassenwechsel
des Arbeitgebers**

(1) 1 Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Beteiligten an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Beteiligte der Kasse sind, oder werden sie von einem Beteiligten im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge übernommen, so dürfen Versicherungen dieser Beschäftigten nur abgegeben oder übernommen werden, wenn die Beteiligten und die Versicherten der Kasse wegen der fortbestehenden oder übernommenen Verpflichtungen keine Nachteile erleiden. 2 Satz 1 gilt bei einem Kassenwechsel eines Beteiligten entsprechend.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Gruppenüberleitungen sowie eines Kassenwechsels im Sinne von Absatz 1 sind in Überleitungsabkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu regeln.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „unter gemeinüblicher Rundung berechnet“ durch folgende Formulierung ersetzt „gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert“.

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden; es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt. 2 Bestehen mehrere Zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „fehlende Kalendermonate“ das Wort „(Zurechnungszeit)“ eingefügt.
26. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „(prozentualer Bemessungssatz)“ durch die Worte „(der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI)“ ersetzt.
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird hinter den Worten „wenn bei“ das Wort „einer/“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 als eigener Unterabsatz eingefügt:
- „Bei Neuberechnung der Betriebsrente sind Versorgungspunkte nach § 35 Abs. 2, die aufgrund des früheren Versicherungsfalls berücksichtigt wurden, nur noch insoweit anzurechnen, als sie die zusätzlichen Versorgungspunkte – ohne Bonuspunkte nach § 66 – aus einer Pflichtversicherung übersteigen oder soweit in dem nach § 35 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum keine Pflichtversicherung mehr bestanden hat.“
- d) In Absatz 4 werden vor dem Wort „entsprechend“ die Worte „Sätze 1 bis 3“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
28. In § 39 Abs. 1 wird folgender Satz 3 als eigener Unterabsatz aufgenommen:
- „Wird die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls (§ 31) als Teilrente gezahlt, wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.“
29. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „abgefunden“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; es werden die Worte „Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten jedoch nur auf Antrag“ eingefügt. Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Überschreitet die Betriebsrente diesen Monatsbetrag, so kann sie auf Antrag abgefunden werden, wenn die Überweisungskosten unverhältnismäßig hoch sind.“ Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Unabhängig von der Höhe der Betriebsrente können Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung auf Antrag abgefunden werden; überschreiten dabei die verbleibenden Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

30. § 46 a erhält folgende Fassung:

**„§ 46 a
Streitigkeiten über Leistungen
und über sonstige Rechte aus
Einzelversicherungsverhältnissen**

„Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 46) kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach deren Zugang Klage beim ordentlichen Gericht erhoben werden. Wird eine Klage nicht erhoben oder unterbleibt eine sonstige gerichtliche Geltendmachung im Sinne des § 12 Abs. 3 VVG innerhalb dieser Frist, so wird die Kasse von der Verpflichtung zur Zahlung anderer Leistungen oder zur Abänderung ihrer Entscheidung frei. Dies gilt nicht bei offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Zugang der Entscheidung, in der die Kasse auf die Möglichkeiten der gerichtlichen Geltendmachung und die Folgen einer Fristversäumnis hingewiesen hat.“

31. § 46 b erhält folgende Fassung:

**„§ 46 b
Streitigkeiten zwischen Kasse und Beteiligtem**

- (1) Über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis entscheidet der Vorstand der Kasse. Die Entscheidung ist zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Zustellungen erfolgen mittels eingeschriebenem Brief gegen Rückschein.
- (4) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim ordentlichen Gericht erhoben werden. Wird durch die Entscheidung des Verwaltungsrates eine Leistungsverpflichtung des Beteiligten gegenüber der Kasse festgestellt und wird diese Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung bewirkt, so ist die Kasse zu deren Durchsetzung berechtigt, Klage beim ordentlichen Gericht zu erheben.“

32. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nr. 1 c hinter dem Wort „Übergangskrankengeld“ das Wort „Unterhaltsgeld“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) der Bezug einer Teilrente,“
- c) In Absatz 1 Nr. 3 wird vor den Worten „die erneute Eheschließung“ der Buchstabe a eingesetzt und daran anschließend der folgende Buchstabe b eingefügt:
- b) den Bezug von Alters- oder Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhe-

gehalten oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,“

d) Der Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

e) In dem bisherigen Absatz 4 werden vor den Worten „nicht nachkommt“ die Worte „oder seiner Verpflichtung, die Überleitung der Versicherung auf die Kasse zu beantragen,“ eingefügt.

33. § 50 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Pflichtversicherung, die an einen Arbeitgeber, der die/den Anspruchsberechtigte/n zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung angemeldet hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden.“

34. In § 52 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Diese Vorschrift gilt nicht für die freiwillige Versicherung.“

35. Folgender § 52 a wird eingefügt:

„§ 52 a Verjährung

(1) Ein Anspruch aus einer freiwilligen Versicherung verjährt in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Ist ein Anspruch schriftlich geltend gemacht worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der Kasse beim Berechtigten gehemmt.

(3) Lehnt die Kasse gegenüber dem Berechtigten den geltend gemachten Anspruch ab, ist sie von der Verpflichtung zur Zahlung frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Ablehnung des Anspruchs unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge.“

36. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe b wird das Wort „und“ angefügt sowie ein neuer Buchstabe c mit folgendem Wortlaut:

„c) zusätzlichen Beiträge (§ 59 Abs. 1)“

37. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „(West bzw. Ost)“ eingefügt.

d) In Absatz 2 Satz 6 werden jeweils hinter dem Wort „Beiträge“ die Worte „, zusätzliche

Beiträge“ eingefügt. In Satz 7 erster Halbsatz werden hinter dem Wort „Beiträge“ die Worte „, zusätzlichen Beiträge“ eingefügt.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 begonnen, ist – unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 1 – zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zustehenden Bezüge nach § 4 Altersteilzeitordnung – ATZO – zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.“

38. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Beiträge“ die Worte „, zusätzliche Beiträge“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Worte „an diesem Tage“ durch die Worte „am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes“ ersetzt.

39. In § 66 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Saisonbeschäftigte, die bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden, gelten als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 1.“

40. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Die Kasse kann Mindestbeiträge festlegen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) In Satz 3 werden die Worte „freiwillige Versicherung“ durch das Wort „Entgeltumwandlung“ ersetzt; die Worte „des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch „SGB IV“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

41. In § 69 Abs. 3 Buchst. b wird die Zahl „39“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

42. In § 72 Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „in Versorgungspunkte“ die Worte „ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren“ eingefügt. Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 66 nicht statt.“

43. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Berechtigten“ durch die Worte „die/den Berechtigte/n“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Worten „eine Rente“ die Worte „das 52. Lebensjahr vollendet haben und“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „5 Werden in den Fällen des Satzes 4 die Voraussetzungen für die Mindestgesamtversorgung zwischen dem Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 4 und der Vollendung des 63. Lebensjahres erfüllt, erfolgt die Berechnung der Anwartschaft abweichend von Satz 4 bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen der Mindestgesamtversorgung erfüllt wären.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. für Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 mit folgenden Maßgaben:
 a) An die Stelle des 63. Lebensjahres tritt das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
 b) Der anzurechnende Bezug nach Absatz 4 wird in den Fällen, in denen die Mindestgesamtversorgung nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht maßgeblich gewesen wäre, um die Abschläge vermindert, die sich zu dem Zeitpunkt, auf den die Startgutschrift hochgerechnet wird, voraussichtlich ergeben werden; diese Abschläge sind der Zusatzversorgungseinrichtung vom Beschäftigten in geeigneter Weise nachzuweisen. 2 Die Startgutschrift ist in den Fällen des Satzes 1 um den Betrag der sich im Zeitpunkt der Hochrechnung nach Satz 1 voraussichtlich ergebenden Abschläge gemäß § 33 Abs. 4 zu erhöhen.“
- e) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 „(3) 1 Pflichtversicherte, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, deren Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet wurde und die am 31. Dezember 2001
 a) das 47. Lebensjahr vollendet sowie
 b) mindestens 120 Umlagemonate zurückgelegt hatten,
 erhalten in Abweichung von dem üblichen Verfahren eine zusätzliche Startgutschrift in Höhe des Betrages, um den die Startgutschrift nach Absatz 2 die Startgutschrift nach Absatz 1 übersteigt; bei Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 sind die Maßgaben der Sätze 2 und 3 zu beachten. 2 Die Berechnung erfolgt bezogen auf die Vollendung des 63. Lebensjahres. 3 Als anzurechnender Bezug wird die tatsächliche, entsprechend Absatz 5 auf das vollendete 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente zugrunde gelegt. 4 Die sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende zusätzliche Startgutschrift gilt bei Anwendung des § 66 als soziale Komponente im Sinne des § 35.“
44. In § 74 a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Versicherungsfall“ die Worte „in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b“ eingefügt.
45. § 74 b wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt geändert, sowie die Sätze 5 und 8 eingefügt:
 „. . . 2 Dabei ist als Rechnungszins der Durchschnittszins der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 66 Abs. 1 Satz 2, höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v. H. zugrunde zu legen. 3 Bei Ermittlung des Barwerts ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen der Gehälter und Renten in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v. H. . . . 5 Geschäftsgrundlage für die Berechnung des Barwerts sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden §§ 69 bis 74; der Barwert steht daher unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen. 6 Ist der Beteiligte durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgliedernden Beteiligten zuzurechnen. 7 Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Beteiligten entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Beteiligten in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten pflichtversichert waren. 8 Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 7 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird zu Absatz 4.
46. In § 76 werden die Worte „schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002“ durch die Worte „für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch“ ersetzt, die Worte „ein zusätzlicher“ werden gestrichen und durch die Worte „in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich ein“ ersetzt.
47. In § 78 Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „bis zum 31. Dezember 2002“ die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und“ eingefügt.

§ 2**In-Kraft-Treten**

1 Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. 2 Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 4 Buchst. a am 28. November 2003, § 1 Nr. 20 am 1. Juli 2003 und § 1 Nrn. 3–10, 30 und 31 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dortmund, 28. November 2003

**Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**

Klöpping Dr. Klostermann

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 16. März 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Winterhoff Kleingünther

Düsseldorf, 27. Februar 2004

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

Bosse-Huber Dräger

Die 1. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 15. April 2004

**Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Försterling

**Satzung der Stiftung zur Förderung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde
Preußisch Oldendorf**

§ 1**Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Preußisch Oldendorf.

§ 2**Zweck der Stiftung und Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Absatzes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Die Mittel sollen auf Grundla-

ge von Bibel und Bekenntnis verwendet werden; insbesondere für die allgemeine Gemeindeförderung, die Jugendarbeit und die Kindergartenarbeit. Daneben können die Mittel auch für die Erhaltung, Ausstattung und Erneuerung der Gebäude der Kirchengemeinde verwendet werden.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

(5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(6) Der Stifter und seine Gesamtrechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Gleiches gilt für Zustifter.

§ 3**Vermögen und Geschäftsjahr**

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 50.000 € in Bar.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Mittel Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Erträge aus dem Stiftungsvermögen können diesem zur Werterhaltung zugeführt werden, so weit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Anerkennung und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 4**Organ der Stiftung**

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 5**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Personen.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

(3) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Stifter als Vorsitzenden;
- b) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf als stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) ein Presbyteriumsmitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf;

d) zwei weiteren Mitgliedern. Diese sollen den Bereich der Kinder- und der Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf vertreten.

(4) Der Vorstand ergänzt sich durch Kooptation.

(5) Nimmt das Mitglied zu Absatz (3) b) bis d) das Amt nicht an, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.

(6) Scheidet der Stifter durch Rücktritt oder Tod aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Gemeindeglied der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf als weiteres Vorstandsmitglied. Aus den Vorstandsmitgliedern wählt der Vorstand dann auch den Vorsitzenden.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Es soll zuvor jedoch gehört werden.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zweien seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

(4) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

- a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
- b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung zu § 8 1a) bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$, Beschlüsse zu § 8 1b) der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 9

Auflösung

(1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 10

Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

(1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Evangelische Kirche von Westfalen. Staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stift-

tungsaufsichtlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Preußisch Oldendorf, 8. März 2004

Bernd Kammann

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Stiftung zur Förderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf“

mit Sitz in Preußisch Oldendorf

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 23. März 2004 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 26. März 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: B 04-74

Anerkennung

Die von Herrn Karl Bernd Kammann, Diekrieder Weg 21, 32361 Preußisch Oldendorf, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 8. März 2004 als rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete

„Stiftung zur Förderung der Evangelisch Lutherische Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf“

mit Sitz in Preußisch Oldendorf

wird als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 5. April 2004

Die Bezirksregierung Detmold
Wiebe

Satzung der Stiftung „Gemeindestiftung Koinonia, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt“

Das Presbyterium der Kirchengemeinde hat durch Beschluss vom 19. Februar 2004 die Gemeindestiftung Koinonia errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchen-

gemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 50.000 € (Fünfzigtausend Euro) zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Gemeindestiftung Koinonia“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bielefeld-Sennestadt.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der allgemeinen Gemeindearbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- die Unterstützung gemeindepädagogischer Aufgaben,
- die Unterstützung gemeinmediakonischer Aufgaben,
- die Unterstützung missionarischer Aufgaben,
- die Unterstützung kirchlich-kultureller Angebote wie zum Beispiel der Kirchenmusik,
- die Unterstützung der Unterhaltung der Kirchen, Gemeindehäuser und sonstiger gemeindeeigener Gebäude, sowie deren Ausstattung, sofern die dafür vorgesehenen Kirchensteuermittel nicht ausreichen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 50.000 € (Fünfzigtausend Euro). Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Sennestadt verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 19. Februar 2004

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt

(L. S.) Schilling Zahn Mallas

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt vom 19. Februar 2004

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. Mai 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 17592/Sennestadt 9

Widerruf des Ruhens der Stiftungsaufsicht

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 05. 2004
Az.: B 04-10

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Das durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 3. April 1979 (Az.: 10162/B 04-10, KABl. 1979, S. 118) erklärte Ruhen der Aufsicht über die Evangelische Stiftung „Diakoniewerk Ruhr“, Witten, wird gemäß § 8 Abs. 3 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) widerrufen.

Anerkennung von Wiedereintrittsstellen

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 05. 2004
Az.: A 05-06/02.20

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die zentralen Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche folgender Kirchenkreise als Wiedereintrittsstellen anerkannt:

- Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost,
- Kirchenkreis Gütersloh,
- Kirchenkreis Halle,
- Kirchenkreis Hattingen-Witten,
- Ev. Kirchenkreis Iserlohn,
- Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg,
- Kirchenkreis Lünen,
- Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken,
- Kirchenkreis Wittgenstein.

Antragsformular für die Aufnahmen und Wiederaufnahmen in Wiedereintrittsstellen

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 05. 2004
Az.: A 05-06/02.20

Das Antragsformular mit zwei Durchschriften für Aufnahmen und Wiederaufnahmen in Wiedereintrittsstellen wird hiermit veröffentlicht. Es kann bei Bedarf im Landeskirchenamt angefordert werden.

Wiedereintrittsstelle

Raum für interne Vermerke

Antrag auf Aufnahme
 Wiederaufnahme
 in die evangelische Kirche (in einer Wiedereintrittsstelle)

Antragsteller/-in

Familienname : _____
Geburtsname : _____
Vornamen : _____
Familienstand : _____ Beruf : _____
Ort der Geburt : _____ Tag der Geburt : _____
Wohnort, Str.,Nr. : _____
ausgewiesen durch Personalausweis / Reisepass : _____

**Ehegatte bzw.
Erziehungsberechtigte(r)****Erziehungsberechtigte(r)**

Name : _____ Geburtsname : _____ Vornamen : _____ Geburtsdatum : _____ Familienstand : _____ Religionszugehörigkeit : _____ Wohnort, Str.,Nr. : _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____
---	--

Angaben zur Taufe und zum Kirchenaustritt

Frühere Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft : _____
Ort und Tag der Taufe (bei fehlendem Nachweis : Glaubhaftmachung !) : _____
Taufkonfession : _____
Ort und Stelle vor dem Austritt erklärt wurde (falls bekannt) : _____
Austrittsdatum (falls bekannt; bei fehlendem Nachweis : Glaubhaftmachung !) : _____
Aktenzeichen (falls bekannt) : _____

Ich / Wir ^{*1)} wünsche(n) den Vollzug der Aufnahme / Wiederaufnahme für die

Kirchengemeinde des Wohnsitzes in der EKvW : _____
 "Wunsch" - Kirchengemeinde in der EKvW ^{*2)} : _____
 Kirchengemeinde des Wohnsitzes (andere Landeskirche) : _____

*1) bei Antragstellung durch Erziehungsberechtigte

*2) mit Angabe des Pfarrbezirks bzw. Name der Pfarrerin/des Pfarrers

(Ort und Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Entscheidung der Wiedereintrittsstelle :

Frau / Herr _____ **ist mit heutiger Wirkung für die Kirchengemeinde**
 _____ **in die ev. Kirche (wieder-)aufgenommen worden.**

(Name der Kirchengemeinde)

- Siegel -

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Pfarrerin / des Pfarrers)

Urkunde über die Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte, Kirchenkreis Herford, wird die 6. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Bielefeld, 27. April 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Herford 1-Mitte 1. (6.)

Urkunde über die Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Arnsberg

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine 10. Pfarrstelle (Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Bielefeld, 27. April 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 13533/Arnsberg VI/10.

Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2.) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Bielefeld, 27. April 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 13524/Holzhausen 1. (1.1.) u. Holzhausen 1. (1.2.)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Bielefeld, 27. April 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 10239 /Datteln 1. (5.)

Aufbauausbildung 2004 Grundkurs (Phase I)

Landeskirchenamt Bielefeld, 04. 05. 2004
Az.: C 18-15/02

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 wird für das Jahr 2003 folgender Grundkurs angeboten:

„In der Kirche mitarbeiten – und was nun?“

Termin : 27. September – 1. Oktober 2004
Ort: Meinerzhagen, Haus Nordhelle
Träger: Ev. Kirche von Westfalen
– Beauftragter für VSBMO –
Martin Uffmann
Tel.: 05 21 / 5 94 – 1 54
Fax: 05 21 / 5 94 – 4 13
E-Mail: martin.uffmann@lka.ekvw.de
in Kooperation mit
Ev. Erwachsenenbildungswerk
Westfalen und Lippe,
Amt für Jugendarbeit der EKvW

Dieser Kurs ist der erste Teil der Aufbauausbildung der EKvW für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die in den ersten fünf Berufsjahren vorgesehen ist.

Mit dieser Veranstaltung soll eine „Navigationshilfe“ gegeben werden, um sich besser im System „Evangelische Kirche“ zurechtzufinden, sich mit Erwartungen auseinanderzusetzen, die „Rolle“ im vielfältigen Geflecht von Personen und Institutionen zu finden und möglichst gut auszufüllen.

Hinweis:

Der Grundkurs ist der Einstieg in die Aufbauausbildung nach VSBMO. Die Teilnahme sollte im ersten Jahr der Anstellung erfolgen, da hier wichtige Grundlagen in der Einarbeitungsphase vermittelt werden. Im Übrigen ist der Nachweis der Teilnahme am Grundkurs zwingend für die Anmeldung zum Vertiefungskurs (Phase II der Aufbauausbildung).

Anmeldung: bis **15. Juli 2004**

Die Anmeldung ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular (http://www.ekvw.de/gemeindepaedagogik/files/anmeldung_phase_I.pdf) **auf dem Dienstweg** an das Landeskirchenamt der EKvW

z. H. Herrn Uffmann
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

zu richten.

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder

- eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben.

Arbeitsbefreiung:

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Arbeitsbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Die Arbeitsbefreiung ist gemäß § 16 (6) VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

Bestandene Prüfungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 05. 2004
Az.: A 07-12/10

Die Abschlussprüfung des **28. Küsterlehrgangs (2003/2004)** haben gemäß der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) am 19. März 2004 im Haus Husen folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Bredemeyer, Knut	Nottuln
Dräger, Tanja	Gevelsberg
Ernst, Kai-Uwe	Soest
Greiling, Monika	Augustdorf
Heilgendorff, Friedrich	Preußisch-Oldendorf
Hohage, Anke	Altena
Hund, Ursula	Oerlinghausen
Immel, Dietmar	Wilnsdorf
Kark, Ernst	Datteln
Kuhn, Maria	Bad Oeynhausen
Kurz, Edwin	Arnsberg
Lonzynski, Knut	Dortmund
Matalla, Siegfried	Witten
Meier, Heinrich	Detmold
Petri, Anna	Oer-Erkenschwick
Pohl, Michael	Everswinkel
Roppelt, Tatjana	Oer-Erkenschwick
Schleifenbaum, Edeltraud	Siegen
Schmidt, Heidrun	Stemwede
Schmidt, Renate	Porta Westfalica
Sperling, Friedhelm	Recklinghausen
Sperling, Helga	Recklinghausen
Zich, Waldemar	Gelsenkirchen

Persönliche und andere Nachrichten

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrer z. A. Burghard B o y k e , Bochum, zum 1. März 2004;

Pfarrer z. A. Holger D i r k s , Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. März 2004;

Pfarrer z. A. Stephan D r a h e i m , Münster, zum 1. März 2004;

Pfarrer z. A. Stephan E b m e i e r , Dortmund-Süd, zum 1. März 2004;

Pfarrer z. A. Holger G i e ß e l m a n n , Dortmund-West, zum 1. März 2004;

Pfarrer z. A. Frank G r o ß e r , Hattingen-Witten, zum 1. März 2004;

Pfarrer z. A. Volker H o r s t , Iserlohn, zum 1. März 2004;

Pfarrerinnen z. A. Anja J o s e f o w i t z , Unna, zum 1. März 2004;

Pfarrerinnen z. A. Stefanie K a r w e i c k , Bochum, zum 1. März 2004;

Pfarrerinnen z. A. Gunhild K r u m m e , Unna, zum 1. März 2004;

Pfarrer z. A. Jochen M ü l l e r , Unna, zum 1. März 2004;

Pfarrerinnen z. A. Kirsten S c h u m a n n , Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Mai 2004;

Pfarrer z. A. Christian U h l s t e i n , Hattingen-Witten, zum 1. März 2004.

Bestätigt ist:

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen am 22. November 2003:

Pfarrer Peter B u r k o w s k i zum Superintendenten.

Berufen sind:

Pastorin Almut B r a u n zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Volker H o r s t zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Albrecht P h i l i p p s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Uwe S u r m e i e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ubbedissen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld.

Entlassen worden sind:

Frau Pfarrerin Dr. Helke D ö l s , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, mit Ablauf des 31. Juli 2004;

Herr Pfarrer Harry R i e m e r mit Ablauf des 31. Mai 2004 auf Grund Urteils der Disziplinarkammer unter Aberkennung aller seiner Rechte.

Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:

Herr Pfarrer Rüdiger D ö l s , bisher Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten zum 31. Juli 2004;

Herr Pfarrer Lutz K r ü g e r , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Siegen, mit Ablauf des 31. Mai 2004.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Erwin A l t e n m ü l l e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Berchum, Kirchenkreis Iserlohn, am 27. April 2004 im Alter von 93 Jahren;

Pfarrer i. R. Dietrich H e m p e l , zuletzt Pfarrer im Gemeindedienst für Weltmission der EKvW, am 12. April 2004 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner S a n ß , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Selm, Kirchenkreis Lünen, am 5. Mai 2004 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Erich S m o l e n s k i , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna, am 25. April 2004 im Alter von 67 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreisfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:

10. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Arnsberg (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Mai 2004.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Mai 2004;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln (50 %), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Mai 2004.

Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altenbochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juni 2004.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Bochum an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Ernannt sind:

Frau Carola B i r k n e r , Lehrerin z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 2004;

Frau Oberstudienrätin i. K. Brunhilde R e k e r , Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studiendirektorin i. K. mit Wirkung vom 1. Mai 2004;

Frau Stephanie S u n d e r m e i e r , Lehrerin z. A. i. K. an der Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin

i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Mai 2004.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker
Christoph B i e r m a n n , 33719 Bielefeld
Katrin B o c k , 33729 Bielefeld
Christiane K r a u s e , 33617 Bielefeld
Gabriele M a i l e , 44289 Dortmund
Sebastian P a p e , 33611 Bielefeld
Joachim T i m m e r m a n n , 33334 Gütersloh
- als Chorleiterin (C-Stufe)
Anne-Maren S c h n e i d e r , 33613 Bielefeld
- als C-Organistin/C-Organist
Julia G e i s w e i d , 33647 Bielefeld
Olga R a t z , 33813 Oerlinghausen
Stefan R ö m e r , 32361 Preußisch Oldendorf

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Jans/Happe/Saurbier/Maas: „**Kinder- und Jugendhilferecht**“. Loseblatt-Kommentar in 5 Bänden; W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 26. Ergänzungslieferung der 3. Auflage, Stand August 2003, 198 €, ISBN 3-555-01300-9.

Der Titel des seit 1963 erscheinenden Großkommentars ist untertrieben. In dreieinviertel Bänden findet sich zunächst tatsächlich die ausführliche Kommentierung des SBG VIII (hier in alter Tradition in den Überschriften nur als Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. KJHG bezeichnet). Nach einer allgemeinen Einführung zu Geschichte und Wesen des Kinder- und Jugendhilferechts (A) wird der Gesetzestext vorgestellt und kommentiert (B). Jedes Kapitel des Gesetzes erhält eine eigene Vorbemerkung und anschließende akribische Einzelerläuterungen, welche sich nicht nur auf den geltenden Text beziehen, sondern auch auf seine Geschichte und seine Wirkung. Beeindruckend sind beispielsweise die Zitate aus den der endgültigen Regelung im Gesetzgebungsverfahren vorausgegangenen Textvorschlägen samt den jeweiligen Begründungen. Die umfangreichen Literaturhinweise erschließen dem Leser die einschlägige Literatur. Angesichts der feingliedrigen Kommentierung wird dies jedoch nur im Einzelfall oder für wissenschaftliche Arbeiten angezeigt sein.

Im größeren Teil von Band 4 und in Band 5 wird sodann aus vielen unterschiedlichen Gesetzen eine Vielzahl von Normen präsentiert, die eine inhaltliche Bedeutung für das Kinder- und Jugendhilferecht haben. Kommentiert werden jedoch nur noch das Adoptionsvermittlungsrecht (C) und jugendhilferrelevante Vorschriften (D) aus dem Sozialgesetzbuch:

SGB I, Allgemeiner Teil, und SBG X, Verfahrensvorschriften. Die Liste der aufgeführten Gesetze aus dem ergänzenden Bundesrecht (E) ist lang. Hier könnte eine Straffung erfolgen, denn das Herauslösen einzelner Normen zu einem Thema aus verschiedenen Gesetzen bietet keinen großen Mehrwert. Die Sammlung ist auch nicht im Titel des Kommentars erwähnt, so dass mancher sie dort nicht vermuten dürfte. Hilfreicher erscheint dagegen der letzte Teil, der das KJHG-Ausführungsrecht der Länder versammelt (F), und das abschließende Stichwortverzeichnis.

Trotz der wissenschaftlichen Fundierung bleibt es ein Produkt aus der Praxis. Dafür stehen bereits die Begründer und heutigen Herausgeber. Hier gibt es eine aus westfälischer Sicht erfreuliche Erkenntnis: Offenbar gehört die Mitarbeit an diesem Werk zu den besonderen Nachwirkungen der Leitung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe.

Vor dem Hintergrund der Leistung der Zusammenstellung eines solchen Werkes erscheinen kleinere Mängel im Druckbild (wie z. B. in B II Erl. § 10 KJHG, Abs. 1 und Abs. 2) oder in der Präsentation (wie z. B. die penetrante Nennung von „Art. 1“ KJHG in der Kopfzeile des Teils B) nebensächlich. Vielleicht wäre nach all den Jahren eine maßvolle Reform der Gliederung und des Druckbilds angezeigt.

Nutzen kann der Kommentar denen bringen, die sich intensiv mit der Auslegung des SBG VIII beschäftigen, gleichviel ob in Theorie oder Praxis. Der Kommentar ist allen Schaltstellen der Kinder- und Jugendarbeit uneingeschränkt zu empfehlen.

Dr. Arne Kupke

May, Georg: „**Schriften zum Kirchenrecht**“. Ausgewählte Aufsätze. Kanonistische Studien und Texte Bd. 47; Duncker & Humblot; Berlin 2003; 628 Seiten; 68 €; ISBN 3-428-11166-4.

Das anzuzeigende Werk enthält ausgewählte Aufsätze von Georg May, einem katholischen Kirchenrechtler, aus den Jahre 1961 bis 2001. Das leinengebundene Buch ist als Band 47 in der Reihe „Kanonistische Studien und Texte“ erschienen und reicht damit vom Codex Iuris Canonici 1917 bis zu der nachfolgenden Fassung von 1983.

Die Sammlung ist in sieben Abschnitte gegliedert und weist so das breite Betätigungsfeld vom katholischen Kirchenrecht, der Kirchenrechtsgeschichte bis hin zu Fragen des Staatskirchenrechtes des Autors aus. Für evangelische Leserinnen und Leser wird die durch den Codex Iuris Canonici stärker rechtlich geprägte Herangehensweise auch für theologische Problemstellungen unmittelbar fühlbar.

Unter der Überschrift „Grundfragen“ haben die Herausgeber Aufsätze wie „Das geistliche Wesen des kanonischen Rechts“ oder „Enttheologisierung des Kirchenrechts?“ zusammengestellt. Der ökumenische Blick wird realistisch geerdet durch die Einblicke in das römisch-katholische Verfassungsrecht. Für die Institution Kirche und ihre Beweglichkeit ist das

römisch-katholische innerkirchliche Vereinsrecht ein wichtiges Arbeitsfeld. Vom Atem der Geschichte umweht ist der Aufsatz zur Aufhebung kirchlicher Bücherverbote, der sich als einziger Beitrag unter der Abschnittsüberschrift „Verkündigungsdienst“ findet. Unter der Überschrift „Heiligungsdienst“ finden sich Aufsätze zum eucharistischen Opfersakrament, zur Erfüllung der Feiertagspflicht des Messbesuches am Vorabend der Sonn- und Feiertage, zum Recht auf Einzelzelebration sowie zur Gewährung und Versagung der Weihe. Interessant ist schließlich die unter dem Abschnitt „kirchliches Eherecht“ dokumentierte Kritik von Georg May an Entscheidungen zweier Instanzen deutscher Offizialate. Last but not least findet sich mit dem Aufsatz „Bemerkungen zur Organisation der Finanzverwaltung der deutschen Diözesen“ eine Darstellung zum kirchlichen Vermögensrecht, die sicherlich auch für Evangelische Landeskirchen von Interesse ist.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Herbst, Michael: **„Der Mensch und sein Tod“**. Grundsätze der ärztlichen Sterbebegleitung; Peter Lang Verlag; Greifswalder theologische Forschungen Bd. 3; Frankfurt/M., Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2001; 336 Seiten; 28,50 €; ISBN 3-631-38218-9.

Der dritte Band der Greifswalder theologischen Forschungen umfasst zwei Teile: zum einen das Fakultätsgutachten der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu Fragen der ärztlichen Sterbebegleitung, das von der Pommerschen Evangelischen Kirche in Auftrag gegeben wurde; zum anderen die Beiträge der Ringvorlesung **„Der Mensch und sein Tod“**, die die Theologische Fakultät im Wintersemester 1999/2000 an besagter Universität durchführte.

Das erklärte Anliegen des Herausgebers ist es, einen orientierenden Beitrag zur öffentlichen Debatte über Sterbehilfe und Sterbebegleitung zu bieten. Diesem Anspruch wird der Professor für Praktische Theologie an der Universität Greifswald insofern gerecht, indem in dem interdisziplinär erstellten Gutachten – neben Theologen haben Juristen und Mediziner daran gearbeitet – pointiert Stellung bezogen wird: Es kann einem Menschen geholfen werden, sein Leben in Würde zu vollenden, ohne dabei den Tod herbeiführen zu müssen.

Das Gutachten behandelt zunächst die Richtlinien zur ärztlichen Sterbebegleitung und stellt dann „Die Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung“ (1998) einschließlich der hervorgerufenen Reaktionen dar. Neben einer Kontextbeleuchtung der Debatte um Sterbehilfe und Sterbebegleitung in den 1990er Jahren werden ausgehend vom christlichen Menschenbild Kriterien für die Rezeption der Grundsätze entwickelt und die Begriffe „töten“ und ‚sterben lassen‘ geklärt.

In fünf Themenkomplexen werden schließlich die „Grundsätze der Bundesärztekammer“ aus der Sicht

evangelischer Theologie umfangreich, differenziert und kritisch rezipiert: So bejahen die Autoren die Änderung der Therapieziele bei sterbenden Patienten und das Bemühen um die Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes der Patienten, verneinen dagegen aber die Hilfe bei der Herbeiführung des Todes und die Ausweitung der Änderung der Therapieziele auf nicht-sterbende Patienten. Darüber hinaus plädieren sie für eine Verstärkung der Rolle interdisziplinärer Teams.

Der Auftraggeberin des Gutachtens werden die Autoren mit sechs konkret umsetzbaren Ratschlägen an die Pommersche Evangelische Kirche gerecht.

Dieser erste Teil wird im Anhang mit dem Text der Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung vom 11. September 1998 und der christlichen Patientenverfügung abgeschlossen.

Der zweite Teil des Bandes mit der Ringvorlesung **„Der Mensch und sein Tod“** knüpft insofern an den ersten Teil an, als das die erste Vorlesung unter dem Titel „Möglichst alles tun! Noch alles tun?“ die Grundsätze der Bundesärztekammer zum Thema hat. Sie wurde vom Herausgeber, der zugleich Mitglied in der Akademie für Ethik in der Medizin ist, gehalten.

Die anderen sechs Vorlesungen beleuchten ganz unterschiedliche Themenkomplexen rund um das Thema **„Der Mensch und sein Tod“**. So gibt Christof Hardmeier einen Einblick in das Thema in den Schriften des Alten Testaments, Martina Plieth in die kindlichen Vorstellungen vom Tod, Wolf Diemer in die Palliativmedizin und Hospizbewegung, Wolfgang Joecks diskutiert die Zulässigkeit invasiver ärztlicher Maßnahmen an Sterbenden, Werner Stegmaier nimmt eine philosophische Betrachtung des Themas vor und Bernd Hildebrandt schließlich eröffnet die Frage nach der Hoffnung über den Tod hinaus.

Insgesamt eignet sich das Buch gut, um sich einen Ein- und Überblick in das Thema zu verschaffen, obschon aufgrund der Komplexität des Themas Vorkenntnisse bei den Lesenden wünschenswert sind. Darüber hinaus ist es auch für andere Landeskirchen zur Meinungsbildung und für Handlungsvorschläge zu empfehlen. Bedauerlich ist eigentlich nur, dass die Themenauswahl der durchweg gut lesbaren Vorlesungen etwas willkürlich scheint und somit einige Themen unberücksichtigt bleiben.

Corinna Hirschberg

Krause, Friedrich: **„Begegnungsfeld Visitation“**; Ev. Verlagsanstalt Leipzig 2003; 104 Seiten; 14,80 €; ISBN 3-374-02094-1.

Die Besuchspraxis des Apostel Paulus ist das Vorbild für das Konzept von Gemeindevisitation, das Friedrich Krause, Praktischer Theologe aus Leipzig, empfiehlt. Nicht als „Herren des Glaubens“, sondern als „Mitarbeiter der Freude“ sollen Visitatoren in ihrem „partnerschaftlich-kommunikativen Besuchsdienst“ den Gemeinden helfen, ihr Profil zu zeigen, möglichen Problemen auf die Spur zu kommen und gemeinsame Programme und erste Schritte zu ent-

wickeln. Auf der Grundlage des reformatorischen Verständnisses und des Vollzugs von Visitation bietet seine Veröffentlichung praxisbezogene Materialien zur Vorbereitung und Gestaltung von verschiedenen Visitationsformen heute. Einer Einführung in die Aufgaben folgen erprobte Modelle von Visitationen als einem „seelsorgerlichem Dienst“ mit Visitationsansprachen und Textstellen für Visitationsgottesdienste.

Mit gefällt der ressourcenorientierte Ansatz der „auf die Mitverantwortung aller in der Nachfolgegemeinschaft stehenden für die Weitergabe des Christseins hinweist“ (Seite 14). Ebenso positiv sehe ich die Akzentuierung der Gemeindevisitation als einem „geordneten Begegnungsgeschehen“, das eine Plattform ist für eine Begegnung von Regional- und Lokalgemeinde. Dieser Aspekt öffnet den Blick für die Zusammengehörigkeit der Christen aller Gemeinden und ihre Vielfalt in der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages.

Das Heft eignet sich zur Vorbereitung einer Visitation sowohl für die Hand der Visitatoren als auch zur Vorbereitung für die Mitglieder des Presbyteriums. Sehr hilfreich ist u. a. dafür der als Anlage beigefügte Fragebogen zur kirchengemeindlichen Arbeit, den ich mir als Gesprächsleitfaden für die Visitationsgruppen gut vorstellen kann.

Kritisch ist anzumerken, dass durch die einseitige Betonung der Visitation als seelsorglichem Besuchsdienst zu wenig in den Blick kommt, dass die Visitation ein Instrument ist, mit der Superintendenten bzw. Dekane ihre Aufsichts- und Leitungsverantwortung wahrnehmen sollen.

Dieter Wentzek

von Heyl, Andreas: „**Zwischen burnout und spiritueller Erneuerung**“; Studien zum Beruf des evang. Pfarrers und der evang. Pfarrerin; Peter Lang Verlag; Frankfurt/Main 2003; 444 Seiten; kartoniert; 68,50 €; ISBN 3-631-51550-2 br.

Wer sensibel geworden ist für die Krise des Pfarrberufes in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und an der Reform des Pfarrbildes arbeitet, wer in kirchenleitender Verantwortung an Entlastungs- und Unterstützungssystemen für Pfarrerrinnen und Pfarrer und an der geistlichen Erneuerung des Pfarrberufes arbeitet, sollte dieses Buch lesen. Andreas von Heyl zeigt durch seine Untersuchung an ca. 200 bayrischen Pfarrerrinnen und Pfarrern und anhand von qualitativ ausgewerteten Interviews mit Personen aus Kirchenleitung und Aus- und Fortbildung, dass der Berufsstand der PfarrerInnen wie andere helfende Berufe vom Burnout, dem Ausbrennen, besonders betroffen ist. Darüber hinaus entfaltet er seine These, dass die Frage der Überlastung bzw. der Kraftquellen von PfarrerInnen gegenwärtig nicht nur das pastoral-theologische Problem par excellence darstellt, sondern dass der Umgang damit auch Auswirkungen auf die Gestalt und die Lebendigkeit der gesamten Kirche

hat, denn nach wie vor befinden sich PfarrerInnen in einer „Schlüsselposition“.

Er übernimmt aus der dargestellten Burnout-Forschung die Definition des Burnout-Syndroms. Das Ausbrennen ist ein Syndrom aus emotionaler Erschöpfung, Entpersönlichung und reduzierter eigener Erfüllung im Beruf, das bei Personen auftreten kann, die bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit mit Menschen arbeiten. Emotionale Erschöpfung bezieht sich auf das Empfinden, durch den Kontakt mit anderen emotional überfordert und ausgelaugt zu sein. Entpersönlichung meint die gefühllose und gleichgültige Reaktionsweise gegenüber denen, die die Empfänger der Hilfeleistung sind. Diese Einstellung zu anderen kann dazu verleiten, deren Schwierigkeiten als selbst verschuldet anzusehen. Von Heyl ergänzt die individuelle Perspektive durch die systemisch-sozialpsychologische Perspektive. Strukturelle Arbeitsbedingungen, Rollenunklarheit und diffuse Erwartungen sind wesentliche Faktoren zur Ausbildung des Syndroms. Burnout ist nicht die Folge einzelner traumatischer Erfahrungen, sondern ein fortschreitender Prozess, eine krisenhafte Entwicklung. Dazu geht er ausführlich auf die psychologische Krisentheorie ein. Danach ist burnout heilbar und eine Lebenskrise. Als solche steckt in ihr die Option zu einer reiferen Lebenseinstellung und positiver Neuorientierung. Dazu erforderlich ist der Wechsel der Perspektive von sich selber auf die Situation. Burnout ist also in erster Linie soziale Erkrankung (101). Als Krise führt sie uns ins Schattenreich unserer Person, aber auch zu ihren Potentialen.

Mir gefällt an der Darstellung, dass die Einführung in die psychologische Krisentheorie den Zugang zur Ätiologie des Burnout-Syndroms erleichtert. Mir gefällt die bildhafte Sprache, die Anleihen macht in unserer biblischen Tradition, wenn er z. B. Burnout mit Martin Bubers Übersetzung des Psalms 23 beschreibt als „Wandern in der Todesschattenschlucht“ (127). An der biblischen Elia-Geschichte illustriert er, dass das Burnout des Elia als Archetypus für einen Krisenprozess gesehen werden kann, der Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer täglichen Arbeit erfassen kann. Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass strukturelle Faktoren ebenso ursächlich für das Ausbrennen sind wie individuelle (173) und dass der Pfarrberuf angesichts der ausführlich dargestellten Belastungspotentiale ein überdurchschnittlich burnout-gefährdeter Beruf ist, der gerade in dieser Hinsicht qualifizierter Beobachtung sowie kirchenpolitischer, supervisorischer und ggf. auch therapeutischer Begleitung bedarf (270).

Ausführlich beschreibt von Heyl die „Last des Amtes“, das Belastungspotential, das zu Überforderung und Burnout im kirchlichen Amt führt. Er nimmt die gegenwärtige Pfarrbilddiskussion auf. Viele Faktoren führen zu hohem Belastungspotential. Neben den hochgeschraubten Erwartungen, denen sich die PfarrerInnen ausgesetzt sehen, dem diffusen Berufsbild und der Rollenüberfrachtung bzw. Unklarheit in ihrem Beruf sind es die inhaltliche und zeitliche

Arbeitsbelastung, die unzureichende Ausbildung, spezifische Charakteristika des Arbeitsplatzes Gemeinde und Pfarramt, und auch hier wiederum ein ganzes Spektrum innerpsychischer und psychologischer Faktoren, sowie mangelnde Unterstützung und Wertschätzung, die die typische Problematik des Berufs ausmachen (160). Von Heyl ergänzt diese Diagnose des Belastungspotentials durch die spirituelle Dimension der Thematik. Zitat: „Da sind die vielschichtigen Erfahrungen von Schwachheit und Kraftverlust mit den ihnen verbundenen Gefühlen der Ohnmacht und des Versagens, der Verzweiflung und stillen Wut, die die Ausgebrannten in die Enge treiben und nicht nur die Frage nach den Quellen der Kraft und des Lebens auf den Plan rufen, sondern auch nach der Rechtfertigung des Versagers, nach der Sünde des Seinwollens wie Gott, die sich in den Allmachtsfantasien der Workaholics manifestiert, nach der Gnade und Wohltat für Leib und Seele, die dem Menschen im Gebot der Sabbatheiligung angeboten wird . . .“ An biblischen Zeugnissen orientiert, entfaltet von Heyl diese spirituelle Dimension und er bietet damit einen Fundus für biblische Bezüge zur Burnout-Thematik zu den Stichworten Trägheit, Müdigkeit, Ruhe u. a. aus Psalmen und Paul-Gerhardt-Liedern mit ihrem, ihnen eigenen expressivem Charakter. Da nach seiner Krisentheorie im Schatten auch zugleich die Chance steckt, entfaltet er in seinem Abschnitt über die „Lust des Amtes und die Entlastung der AmtsträgerInnen – zur Überwindung von Überforderung und Burnout im kirchlichen Amt“ die Kraftpotentiale, die in den Faktoren stecken, die zu Überlastung und Burnout führen können. Er macht orientiert an den qualitativen Untersuchungsergebnissen Vorschläge zur Prävention und Vorbeugung: Belastung reduzieren, eigene Psychohygiene, Kraftquellen erkennen und pflegen.

Zur Prävention gehören auch die eigene Spiritualität, d. h. der stärkende und stützende Einfluss der eigenen Glaubensbindung und des Gefühls der Sinnhaftigkeit des eigenen Lebens und Tuns. Ebenso brauchen Pfarrerinnen und Pfarrer wie andere helfende Berufe

besonders intakte soziale Netze, die sie persönlich bestätigen und unterstützen. Zur Prävention gehört auch die Pflege des eigenen spirituellen Lebens und Wahrnehmung von Supervision und Berufsberatung. Insgesamt ist angesichts der besonderen Burnout-Gefährdung der PfarrerInnen ihre nachhaltige Sensibilisierung für die Gefahren, gerade der latenten, schleichenden Arbeitsüberlastung und Selbstüberforderung, dringend geboten.

Zur Therapie des burnout verweist von Heyl insbesondere das seit 10 Jahren existierende Haus Respiration auf dem Schwanberg, in dem Betroffene in ihrer Krise Unterstützung finden und sich wieder sammeln und neuen Atem schöpfen können. In diesem Seelsorgezentrum von drei Landeskirchen werden betroffene Personen psychotherapeutisch und spirituell begleitet.

Fazit: Andreas von Heyl hat ein fachlich gut fundiertes Kompendium zur Krisenbegleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern vorgelegt, das gleichzeitig eine Fundgrube ist für belegte Erfahrungen und Erwartungen Betroffener und Aussagen über Selbstbild und Fremdbild von Pfarrerinnen und Pfarrern im heutigen beruflichen Alltag. Klare übersichtliche Gliederung macht das Lesen und die Orientierung in dem Handbuch leicht. Als Handbuch zur bibelorientierten Arbeit mit Krisen und als „Beispiel zur Selbsthygiene“ ist das Buch gut zu gebrauchen. Mir fehlt eine ausführlichere Entfaltung der an einer Stelle vorsichtig geäußerten These, dass burnout ein Indikator und ein Signal für längst überfällige Reformen und Veränderung des Systems Kirche und ihrer Rahmenbedingungen für den gefährdeten Dienst des Pfarrers sind. Welches Ideal des Pfarramtes wird von wem mit welchem Interesse noch hochgehalten? Was bedeutet es, dass der Pfarrberuf sich zu einem Frauenberuf entwickelt? Gibt es Unterschiede in der burnout-Gefährdung bei Frauen und bei Männern? Dennoch ein lesenswerter bedeutender Beitrag zur pastoralpsychologischen Forschung.

Dieter Wentzek

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge

KÜCHEN MIT KONZEPT

PALUX Aktiengesellschaft



PALUX ist einer der **bedeutendsten Hersteller von Gastronomieküchen** am Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit der Kompetenz aus jahrzehntelangen Entwicklungs-, Produktions- und Anwendungs-verfahren sowie modernsten Fertigungstechniken steht PALUX heute für eine **optimierte, flexible und bedienerfreundliche Küchentechnologie**. In Deutschland verfügt PALUX über eines der **dichtesten Vertriebs- und Service-Netze** im Bereich der Küchentechnik. Von der Beratung über die Planung bis hin zur fachgerechten Montage **bietet PALUX alles aus einer Hand**.

Im Mittelpunkt des kompakten Gesamtküchenkonzeptes **PALUX Topline** stehen **Multifunktionsgeräte**, die durch ihren hohen Anwendernutzen in punkto Wirtschaftlichkeit und Funktionalität in der Welt des Kochens **neue Maßstäbe gesetzt haben**: die Topline Multifunktionsgeräte berücksichtigen alle wichtigen **Faktoren wie Organisation, Hygiene und Energieverbrauch** und werden so modernen ökonomischen und ökologischen Ansprüchen gerecht.

Das PALUX Lieferprogramm:

- ✓ PALUX Topline - die ganzheitliche Küchenkonzeption
- ✓ PALUX FunctionLine - die leistungsstarke, thermische Großküchenlinie
- ✓ PALUX Injection - das Heißluft-Dämpfer Programm mit den vielen Pluspunkten
- ✓ PALUX Geschirrspülssysteme - für glänzende Spülergebnisse
- ✓ PALUX Ecoline CNS-Möbel - zur praxisgerechten Ausstattung Ihrer Küche

Über 50 Jahre Erfahrung im Bereich der Großküchentechnik haben PALUX zu einem der **Marktführer im Bereich Küchen-Komplettausstatter** gemacht. Eine Erfahrung, auf die Sie nicht verzichten sollten.

Die Leistungen der HKD sind für Sie kostenlos. Informationen erhalten Sie bei unserem HKD-Team in Kiel.

Ihre Ansprechpartnerin:

Daniela Ehlers
Telefon: 0431/ 6632-4723
E-Mail: Daniela.Ehlers@hkd.de

Nutzen Sie auch unsere Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Tel. : 0431/ 6632-4701
Fax : 0431/ 6632-4747
E-Mail: info@hkd.de
Internet: www.hkd.de
www.kirchenshop.de



Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel



Mobilität

KFZ-Neuwagen

z. B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec



Kommunikation

Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O2

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor



Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin, Fleischer Büromöbelwerk, Eron, viasit

Objekteinrichtungen

Hydromed, Palux

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec, Viterra

Reinigungsmittel

BIW



Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de

Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich

